

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 10

Rubrik: Aus andern Organisationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus andern Organisationen.

Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände. Die V. S. A. veröffentlicht unterm 20. August 1923 die Antwort auf eine von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz durchgeführte Rundfrage über die *rechtliche und soziale Lage der Privatangestellten*.

Die Rundfrage erstreckte sich auf die folgenden Gebiete: A. Rechtslage: Definition des Begriffes «Angestellter» in Unterscheidung von den Arbeitern in der Gesetzgebung. In der Antwort wird festgestellt, dass zwar an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Materien zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden wird, dass aber die Gesetze in den meisten Fällen nur Teildefinitionen enthalten und dass das Schweiz. Obligationenrecht eine Definition nicht enthält. Die zweite Frage verlangt Auskunft darüber, ob ein einheitliches Arbeitsrecht für Arbeiter und Angestellte bestehe. Die Antwort setzt auseinander, dass das Schweiz. Obligationenrecht in den Abschnitten über den Dienstvertrag die Rechtsverhältnisse gegenüber dem Arbeitgeber für Arbeiter und Angestellte in einheitlicher Weise regelt. Abschnitt 2 befasst sich mit den einzelnen Rechtsfragen, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt (Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Schutzbestimmungen für Jugendliche, Ferien, Entlohnung usw.). Ferner wurden Auskünfte verlangt über Arbeitslosenordnungen, Tarifverträge, Arbeitsgerichte, Schlichtungswesen, Koalitions- und Streikrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge. Der Bericht der V. S. A. beschäftigt sich in ausführlicher Weise mit diesen Fragen und beantwortet sie gemäss den Bestimmungen der geltenden Gesetze.

Abschnitt B hat die soziale Lage der Angestellten zum Gegenstand, Zahl der Angestellten und Gliederung, Herkunft, Gemeinsamkeitsbewusstsein, Gliederung und Bestand der Angestelltenorganisationen, politische und genossenschaftliche Betätigung usw. Ferner werden Angaben gemacht über Gehaltshöhe, Morbidität, Mortalität, Geburtenhäufigkeit, ferner über die Dauer der Arbeitszeit, Ferien, Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt usw. Dieser Abschnitt enthält viel interessantes statistisches Material. Wer sich über die rechtliche und soziale Lage der Angestellten orientieren will, dem sei die sorgfältige Arbeit zum Studium bestens empfohlen.



Volkswirtschaft.

Der Teuerungsindex. Zuerst war es der Verband Schweizerischer Konsumvereine, der über die Preise einer Reihe von Lebensmitteln Aufzeichnungen machte und einen regelmässigen Index veröffentlichte. Später gesellten sich dazu die statistischen Aemter von Basel, Bern, Zürich, das eidgenössische Arbeitsamt und der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. In der Folge erhob sich ein grosser Streit über die Frage, welcher Index nun der richtige sei. Jeder ist auf anderer Grundlage aufgebaut, und jeder kommt infolgedessen zu andern Resultaten. Schliesslich wurde aber trotz aller Rivalität das Bedürfnis nach einem Einheitsindex so gross, dass das eidg. Arbeitsamt sich zur Einberufung einer Konferenz entschloss, der die Frage der Aufstellung eines «Verständigungsindex» unterbreitet werden sollte. Diese Konferenz fand am 24. und 25. September in Bern statt. Es waren Vertreter aller statistischen Aemter anwesend, die Indexe aufstellen; ferner Vertreter des Gewerkschaftsbundes, des Föderativverbandes, der Angestellten, der verschiedenen Gruppen der Unternehmervverbände und einige Wissen-

schafter. Nach Referaten der Herren Pfister, Direktor des Arbeitsamtes, und Dr. Gordon, Chef der statistischen Abteilung, setzte eine breite Diskussion ein, deren Grundlage die folgenden Thesen des bernischen Statistikers Dr. Freudiger bildeten, die von den Arbeiter- und Konsumentenvertretern unterstützt wurden: *Thesen für einen schweizerischen Verständigungsindex.* (Vom statistischen Amt der Stadt Bern.)

These 1.

Die *Indexberechnung* über die Bewegung und das Ausmass der Teuerung ist von der *Bestimmung des Existenzminimums* scharf zu trennen.

These 2.

Ziel der Indexberechnung ist die Ermittlung von Teuerungszahlen (Verhältniszahlen) auf Grund der Preisnotierungen von Waren, deren Qualität zeitlich gleich bleibt, gemessen an einem zeitlich ebenfalls gleichbleibenden Verbrauch. Waren, deren Preise Saisonschwankungen unterliegen, sind von der Einbeziehung in den Index nach Möglichkeit auszuschliessen.

These 3.

Hauptforderung für einen allseitig anzuerkennenden Index ist eine wohlausgebaute Preisstatistik. Zur Feststellung der Preise sind nicht nur einseitige Angaben von Geschäften, sondern auch in gleicher Weise die von Konsumentenkreisen festgestellten Preise zu verwenden.

These 4.

Indexberechnungen, basierend auf Verbrauchsmengen, die in anormal teuren Jahren notiert wurden, können nicht massgebend sein. Als Grundlage für die Bestimmung normaler Verbrauchsmengen sind jedenfalls Haushaltbücher aus den Jahren 1918—1920 auszuschliessen. Allein aus Haushaltbüchern gewonnene Verbrauchsmengen genügen für einen Verständigungsindex überhaupt nicht. Dieselben sind von praktischen Hausfrauen und Ernährungswissenschaftlern zu begutachten.

These 5.

Als Ausgangspunkt der Indexberechnung (Basis) kommt nur die Zeit unmittelbar vor Kriegsausbruch (Juni/Juli 1914) in Frage. Das Jahr 1912 kann als Jahr mit der höchsten Vorkriegssteuierung für einen Verständigungsindex nicht massgebend sein.

These 6.

Der Verständigungsindex soll eine für alle sozialen Schichten gültige Teuerungszahl darstellen. Indexe für verschiedene soziale Schichten (Klassen-Index) werden nicht berechnet, da dies einer Vermengung von Teuerungsstatistik und Existenzminimumsberechnung gleichkommt.

These 7.

Die Berechnung des zu schaffenden Landesverständigungsindex liegt dem sozialstatistischen Dienstzweig des eidg. Arbeitsamtes ob.

These 8.

Der zu schaffende Verständigungsindex soll sich auf die Zwangsausgaben erstrecken. Dies sind:

1. Nahrung.
2. Heizung, Beleuchtung (und Seife).
3. *Bekleidung.*
4. Miete.
5. Steuern.

These 9.

Der Verständigungslandesindex muss zweiteilig sein, und zwar:

1. fest und allgemein für das ganze Land:
 - a) für Nahrung;
 - b) für Heizung und Beleuchtung;
 - c) für Kleidung;